



# Potenzielle Steuerschuld der Kantonalbanken

**Die Finanziellen Auswirkungen einer  
Unterstellung der steuerbefreiten  
Kantonalbanken unter die Gewinn-  
und Kapitalsteuerpflicht im Jahr 2016**

**Eine Studie zuhanden der  
Eidgenössischen Finanzkontrolle**

**8. März 2018**





**KPMG AG**  
**Financial Services Tax**  
Badenerstrasse 172  
CH-8004 Zürich

P.O. Box  
CH-8036 Zürich

Telephone +41 58 249 31 31  
Telefax +41 58 249 44 06  
Internet [www.kpmg.ch](http://www.kpmg.ch)

Eidgenössische Finanzkontrolle  
Michel Huissoud  
Monbijoustrasse 45  
CH - 3003 Berne

Kontakte Charles Hermann  
+41 58 249 29 82  
  
Roland Reding  
+41 58 249 42 79

Zürich, 8. März 2018

## **Eidgenössische Finanzkontrolle – Studie Kantonalbanken**

Sehr geehrter Herr Huissoud

Wir beziehen uns auf unser Telefongespräch sowie auf Ihren Auftrag vom 28. November 2017 zur Erstellung einer Studie über die finanziellen Auswirkungen einer Unterstellung der steuerbefreiten Kantonalbanken unter die Gewinn- und Kapitalsteuerpflicht anhand der publizierten Zahlen des Jahres 2016.

Wir freuen uns, Ihnen in der Beilage (1) unseren Bericht, der sämtliche Informationen zu den Grundlagen, den getroffenen Annahmen, der Vorgehensweise und den Ergebnissen enthält sowie (2) die jeweiligen Steuerberechnungen zuzustellen.

Wir hoffen dies entspricht Ihren Vorstellungen und stehen selbstverständlich gerne für die Beantwortung allfälliger Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

KPMG AG



Charles Hermann



Roland Reding



Sabrina Leutert



Martin Glur

# Inhaltsverzeichnis

---

1	Zusammenfassung	4
2	Einleitung	5
3	Besteuerung der Kantonalbanken	7
4	Vorgehensweise der Studie	11
5	Ergebnisse der Studie	16
6	Auswertung der Ergebnisse	19
7	Schlussfolgerung	21
8	Abkürzungsverzeichnis	23

---

# Zusammenfassung

Nach der heute geltenden Rechtslage sind 18 von 24 Kantonalbanken ganz oder teilweise von der Gewinn- und Kapitalsteuer befreit. Auf Stufe der Bundessteuer, sind die als öffentlich-rechtliche Anstalten organisierten Kantonalbanken von der Gewinnsteuer befreit. Für die Kantons- und Gemeindesteuern basiert die steuerliche Behandlung der Kantonalbanken auf kantonalem Recht.

Im Auftrag der Eidgenössischen Finanzkontrolle hat KPMG Financial Services die finanziellen Auswirkungen quantifiziert, welche eine Aufhebung des steuerlichen Sonderstatus bestimmter Kantonalbanken mit sich führen würde.

Grundlage der Studie bildeten die in den Jahresberichten der Kantonalbanken für das Geschäftsjahr 2016 enthaltenen Daten. Diese wurden so weit wie möglich steuerlich korrigiert, um den steuerbaren Gewinn und das steuerbare Kapital möglichst genau und für alle Kantonalbanken einheitlich zu ermitteln.

Die Studie hat ergeben, dass den Kantonen insgesamt CHF 273 Mio. zusätzliche Steuergelder zugeflossen wären und dem Bund CHF 139 Mio., wenn alle Kantonalbanken für das Jahr 2016 Gewinn- und Kapitalsteuern nach den ordentlichen Bestimmungen entrichtet hätten. Der Bund, die Kantone und die Gemeinden könnten folglich jedes Jahr brutto ca. CHF 412 Mio. zusätzliche Steuern einnehmen (Annahme: Zahlen 2016). Hierfür wäre die Abschaffung der steuerlichen Sonderbehandlung der als öffentlich-rechtliche Anstalten organisierten Kantonalbanken und die Unterstellung unter die ordentlichen Steuertarife notwendig.

Unberücksichtigt bleibt in der Studie, dass eine Unterstellung der Kantonalbanken unter die ordentlichen Steuertarife mit grösster Wahrscheinlichkeit Einbussen bei derzeitigen Subventionen und/oder Nebenzahlungen durch die Kantonalbanken zur Folge hätten.

# 2 Einleitung

# Einleitung

Die Mehrheit der 24 Kantonalbanken in der Schweiz (keine Kantonalbanken bestehen in den Kantonen Solothurn und Appenzell Ausserrhoden) geniessen beträchtliche Steuerprivilegien. Umso spannender ist nun der Vergleich über die finanziellen Folgen, welche die Aufhebung der Steuerbefreiung der Kantonalbanken und somit die Gleichbehandlung mit den anderen Schweizer Banken nach sich ziehen würden, in quantitativer Hinsicht zu ermitteln.

Nicht Gegenstand dieser Studie war die Analyse des Wettbewerbsvorteils, welcher den meisten Kantonalbanken aus der steuerlichen Ungleichbehandlung zukommt.

Die Umverteilung der Steuergelder über den Finanzausgleich wurden in dieser Studie nicht berücksichtigt.

Für die Erstellung der Studie wurden die relevanten, in den Jahresberichten der Kantonalbanken enthaltenen Daten analysiert, der steuerbare Gewinn und das steuerbare Kapital für das Jahr 2016 ermittelt und die theoretische Steuerbelastung für alle Kantonalbanken gemäss einem einheitlichen Muster berechnet.

Die vorliegende Studie ist in fünf Teile gegliedert. Zunächst werden die steuerliche Behandlung der Kantonalbanken und deren Grundlage erläutert. Anschliessend wird die Vorgehensweise bei den Berechnungen dargelegt. Im dritten und vierten Teil werden die Resultate der Studie aufgezeigt und analysiert. Der letzte Teil enthält die Schlussfolgerung.



# 3 Besteuerung der Kantonalbanken

# Besteuerung der Kantonalbanken

Nach der heute geltenden Rechtslage sind nur gerade sechs Kantonalbanken auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene unbeschränkt steuerpflichtig. Die restlichen 18 Kantonalbanken sind ganz oder teilweise von der Steuerpflicht befreit.

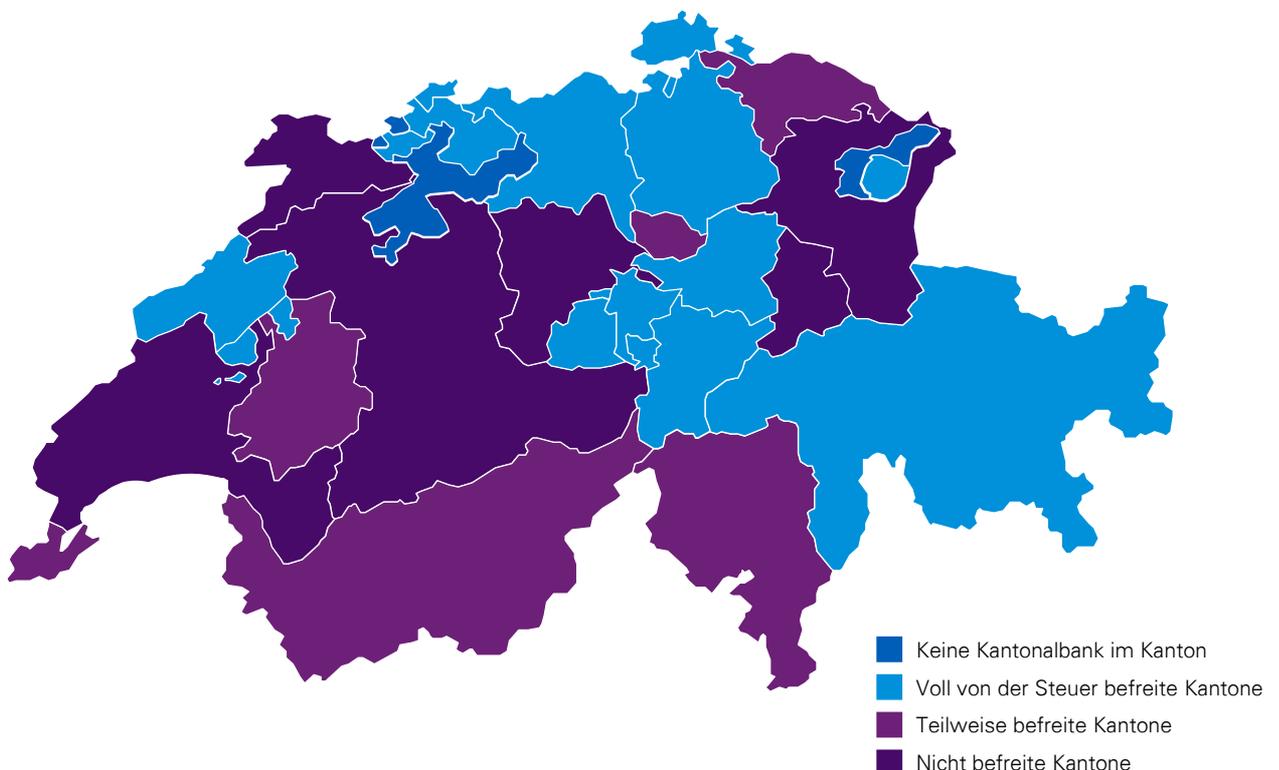
Für die **direkte Bundessteuer** basiert die Steuerbefreiung auf Art. 56 lit. b DBG. Diese aus dem Jahr 1940 stammende Bestimmung des Wehrsteuergesetzes 1995 wurde ohne eigentliche Diskussion in das geltende DBG übernommen. Ob und in welchem Ausmass eine Kantonalbank von einer steuerlichen Sonderbehandlung profitieren kann, hängt von der Rechtsform der Bank ab. 15 der Kantonalbanken sind öffentlich-rechtliche Anstalten des kantonalen Rechts. Als solche geniessen sie die meisten steuerlichen Privilegien, weil sie auf Bundesebene von der Gewinnsteuer vollständig befreit sind.

Im Gegensatz dazu sind die als Aktiengesellschaft ausgestalteten Kantonalbanken auf Bundesebene nicht von der Steuerpflicht befreit.

Für die **Kantons- und Gemeindesteuern** basiert die steuerliche Behandlung der Kantonalbanken auf kantonalem Recht (insb. Kantonales Steuergesetz und Kantonalbankengesetz).

Die Aufstellung auf den nachfolgenden Seiten zeigt, dass die steuerliche Privilegierung der meisten Kantonalbanken unabhängig von den Aktionärs- oder Eigentümerverhältnissen, der spezifischen Geschäftstätigkeit und dem Kundeneinzugsgebiet ist.

## Besteuerung der Kantonalbanken auf einen Blick



# Steuerpflicht der Kantonalbanken (1)

In den Genuss steuerlicher Vorteile gelangen nicht nur in den Händen des Kantons liegende Kantonalbanken, sondern auf kantonaler Ebene auch solche, an denen private Investoren beteiligt sind. Ferner ist das Kundeneinzugsgebiet (kantonal / ausserkantonal oder sogar international) nicht relevant. Auch in Bezug auf die ausgeübte Geschäftstätigkeit unterscheiden sich die steuerbefreiten Kantonalbanken nicht von jenen, welche der Steuerpflicht unterliegen. So können die steuerbefreiten Kantonalbanken ihre geschäftlichen Entscheidungen wie jede andere Schweizer Bank frei von staatlichem Einfluss treffen.

Das ausschlaggebende Unterscheidungsmerkmal zwischen den steuerbefreiten und nicht steuerbefreiten Kantonalbanken bildet damit für die direkte Bundessteuer die Rechtsform sowie für die Kantons- und Gemeindesteuern die Rechtsform und das kantonale Recht.

Dieser Umstand legitimiert die Frage:

*Wie hoch wären die zusätzlichen Gewinn- und Kapitalsteuereinnahmen, wenn alle Kantonalbanken der Steuerpflicht unterliegen würden?*

**Die Besteuerungsmodalitäten der Kantonalbanken lassen sich wie folgt zusammenfassen:**

## Selbständige Anstalten nach kantonalem Recht

Name der Bank	Steuerpflicht auf Bundesebene	Steuerpflicht auf kantonaler Ebene
Aargauer Kantonalbank	befreit (Art. 56 lit. b DBG)	befreit, aber Beiträge, die aus dem Geschäftsergebnis für betriebsfremde Zwecke ausgeschieden werden, sind zum für natürliche Personen geltenden Satz den Gemeinde-Einkommenssteuern unterworfen (StG AG § 159 Abs. 1)
Appenzeller Kantonalbank	befreit (Art. 56 lit. b DBG)	befreit (StG AI Art. 58 Abs. 1)
Basellandschaft Kantonalbank	befreit (Art. 56 lit. b DBG)	befreit; unterliegt jedoch für ihre Niederlassungen ausserhalb des Kantons Baselland der Steuerpflicht (StG BL § 15 lit. b)
Basler Kantonalbank	befreit (Art. 56 lit. b DBG)	befreit; ausgenommen sind steuerpflichtige Konzerngesellschaften und ausserkantonale Standorte (StG BS § 66 lit. b)
Banque Cantonale de Fribourg	befreit (Art. 56 lit. b DBG)	nicht befreit (FKBG Art. 6)
Graubündner Kantonalbank	befreit (Art. 56 lit. b DBG)	befreit (StG GR Art. 78 Abs. 1 lit. b)
Banque Cantonale Neuchâteloise	befreit (Art. 56 lit. b DBG)	befreit (LBCN Art. 9)
Nidwaldner Kantonalbank	befreit (Art. 56 lit. b DBG)	befreit (StG NW Art. 74 Abs. 1 Ziff. 2)
Obwaldner Kantonalbank	befreit (Art. 56 lit. b DBG)	befreit (StG OW Art. 76 Abs. 1 lit. b und OKBG Art. 1 Abs.1)
Schaffhauser Kantonalbank	befreit (Art. 56 lit. b DBG)	befreit (StG SH Art. 62 Abs. 1 lit. b)
Schwyzner Kantonalbank	befreit (Art. 56 lit. b DBG)	befreit (StG SZ § 61 Abs. 1 lit. b)
Banca dello Stato del Cantone Ticino	befreit (Art. 56 lit. b DBG)	Von der kantonalen Steuer befreit, jedoch nicht von der kommunalen Steuer (LBSCT Art. 9)
Thurgauer Kantonalbank	befreit (Art. 56 lit. b DBG)	nicht befreit (StG TG § 75 Ziff. 2)
Urner Kantonalbank	befreit (Art. 56 lit. b DBG)	befreit (StG UR Art. 75 Ziff. B) Davon ausgenommen sind Grundstückgewinne für Steuerobjekte, die nicht direkt dem Bankbetrieb dienen (UKBG Art. 6)
Zürcher Kantonalbank	befreit (Art. 56 lit. b DBG)	befreit (StG ZH § 61 lit.b)

# Steuerpflicht der Kantonalbanken (2)

## Aktiengesellschaften

Name der Bank	Steuerpflicht auf Bundesebene	Steuerpflicht auf kantonalen Ebene
<b>Privatrechtliche AG gem. Art. 620ff. OR</b>		
Berner Kantonalbank	nicht befreit	nicht befreit
Luzerner Kantonalbank	nicht befreit	nicht befreit (LUKBG § 17 Abs. 1)
<b>Spezialgesetzliche AG gem. Art. 763 OR</b>		
Banque Cantonale de Genève	nicht befreit	proportional zum Anteil des aus Namensaktien bestehenden Kapitals (85%) von den kantonalen und kommunalen Gewinn- und Kapitalsteuern befreit. (LBCGe Art. 18 Abs. 2)
Glarner Kantonalbank	nicht befreit	nicht befreit (GLKKBG Art. 51 Abs. 1)
Banque Cantonale du Jura	nicht befreit	nicht befreit
Banque Cantonale Vaudoise	nicht befreit	nicht befreit
Walliser Kantonalbank	nicht befreit	proportional zum Anteil des Kantons am Aktienkapital (51%) von den kantonalen und kommunalen Gewinn- und Kapitalsteuern befreit (StG VS Art. 79 Abs. 1 lit. b und KBG VS Art. 79 Abs. 2)
Zuger Kantonalbank	nicht befreit	proportional zum Anteil des Kantons am Aktienkapital (50%) von den kantonalen und kommunalen Gewinn- und Kapitalsteuern befreit (ZGKBG Art. 6 Abs. 1)
<b>Gemischtwirtschaftliche AG gem. Art. 762 OR</b>		
St. Galler Kantonalbank	nicht befreit	nicht befreit

# 4 Vorgehensweise der Studie

# Vorgehensweise der Studie (1)

**Wie bereits erwähnt, ist der Inhalt dieser Studie die Gewinn- und Kapitalsteuern zu ermitteln, welche die Kantonalbanken zu entrichten hätten, wenn sie nicht steuerbefreit wären. Bei den diesbezüglichen Steuerberechnungen wurde wie folgt vorgegangen:**

## Basisdaten

Die der Studie zugrunde liegenden Daten wurden den öffentlich zugänglichen Jahresberichten 2016 der jeweiligen Kantonalbanken entnommen. Berücksichtigt wurden dabei nur die Jahresrechnungen der Stammhäuser, nicht jedoch die konsolidierten Abschlüsse.

## Gewinnverwendung

Die meisten Kantonalbanken nahmen verschiedene Zuwendungen an die Kantone, Gemeinden und andere Institutionen vor (Zuweisung an den Kanton, Abgeltung Staatsgarantie, gesetzlicher Beitrag an die kantonale Kasse für die Vergütung von Schäden bei Naturereignissen, Ausschüttungen an Gemeinden, usw.). Diese Zahlungen basieren auf unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen wie z.B. kantonale Gesetze oder Beschlüsse der kantonalen Behörden. Sämtliche der unter der Gewinnverwendung vorgenommenen Zuweisungen wurden als Verwendung des Bilanzgewinnes und nicht als gewinnsteuerlich abzugsfähige Kosten behandelt. Es ist möglich, dass solche Zuwendungen an den Kanton als Aufwand verbucht, jedoch in den Jahresberichten 2016 nicht separat ausgewiesen wurden. In solchen Fällen konnten allenfalls notwendige Anpassungen nicht geprüft und vorgenommen werden.

## Reserven für allgemeine Bankenrisiken

Die Reserven für allgemeine Bankenrisiken sind steuerlich nicht begründete Rückstellungen und dementsprechend sind Korrekturen des Gewinnes und des Eigenkapitals vorzunehmen. In der Praxis folgt die Mehrheit der kantonalen Steuerverwaltungen diesem Ansatz. Daher wurde bei allen Kantonalbanken die Veränderung der Reserven für allgemeine Bankenrisiken im Vergleich zum Vorjahr den ausgewiesenen Gewinnen hinzugerechnet. Ferner wurden diese Reserven für die Ermittlung des steuerbaren Eigenkapitals zum Eigenkapital gemäss Jahresrechnung addiert.

## Ordentlicher Steuertarif

Für die Berechnung der Gewinn- und Kapitalsteuern wurden die ordentlichen kantonalen Gewinn- und Kapitalsteuertarife für die Steuerperiode 2016 verwendet. Dabei wurden für die Steuerberechnung die Steuersätze des Hauptsitzes auf den gesamten Gewinn angewendet.

## Gewinn nach Steuern

In der Schweiz ist die Gewinnsteuer auf dem Gewinn nach Steuern geschuldet. Die berechnete Gewinn- und Kapitalsteuer wurde deshalb als abzugsfähiger Aufwand betrachtet (Iterationsberechnung).

## Verluste aus Vorjahren

Gemäss Bundesgesetz für die Direkte Bundessteuer sowie den kantonalen Steuergesetzen können Verluste aus den sieben vorangehenden Jahren für Gewinnsteuerzwecke verrechnet werden. In den Steuerberechnungen wurden allfällige Verluste aus den sieben Vorjahren nicht berücksichtigt. Dies insbesondere, weil es den Rahmen dieser Studie überschritten hätte, von sämtlichen Kantonalbanken die Jahresrechnungen der letzten acht Jahre (2009-2016) nach gewinnsteuerlichen Gesichtspunkten zu analysieren. Zudem zeigt die jüngste Vergangenheit, dass die Kantonalbanken in der Regel Gewinne verzeichnet haben.

## Beteiligungsabzug

Der Beteiligungsabzug wurde anhand sämtlicher, in der Erfolgsrechnung unter der Position "Beteiligungsertrag" ausgewiesenen Erträgen berechnet. Mangels detaillierter Angaben wurden die in der Erfolgsrechnung unter "Zins und Dividenden-ertrag aus Finanzanlagen" verbuchten Erträge nicht berücksichtigt. Vom Beteiligungsertrag wurden die Finanzierungskosten sowie der Verwaltungsaufwand abgezogen. Die Finanzierungskosten wurden im Verhältnis der Bilanzposition "Beteiligungen" zu den Gesamtaktiven vom Beteiligungsertrag in Abzug gebracht. Gemäss der geltenden Praxis für Banken wurden zwei Drittel der in der Erfolgsrechnung verbuchten Zinskosten als Finanzierungsaufwand angenommen. Als Verwaltungsaufwand wurde pauschal 5% des Bruttobeteiligungsertrages verwendet. Der resultierende Nettobeteiligungsertrag wurde dann ins Verhältnis zum Jahresgewinn gemäss Erfolgsrechnung gesetzt.

# Vorgehensweise der Studie (2)

## Interkantonale und internationale Steuerauscheidung

Es wurden weder interkantonale noch internationale Steuerauscheidungen vorgenommen. Die gesamten Gewinne wurden jeweils dem Hauptsitz am Hauptort des Kantons der jeweiligen Kantonalbank zugeordnet.

## Interkommunale Steuerauscheidung

Es wurden keine interkommunalen Steuerauscheidungen vorgenommen. Die Steuerberechnung basiert auf dem für den Hauptsitz anwendbaren Steuertarif.

## Staatsgarantie

Die meisten Kantonalbanken verfügen über eine Staatsgarantie, welche ihnen vom Kanton gewährt wird. Die Höhe dieser Garantie variiert zwischen den Kantonen (siehe Tabelle auf der nachfolgenden Seite).

Die vorliegende Studie wurde in zwei verschiedene Varianten unterteilt um die Auswirkung der Staatsgarantie auf den Steuerbetrag aufzuzeigen:

- 1) Es wurde keine Anpassung betreffend die verbuchte Staatsgarantie gemacht („**Ohne Korrektur Staatsgarantie**“).
- 2) Da wir bemerkt haben, dass die Höhe der Staatsgarantie bei den Kantonen stark variiert, haben wir versucht das Ergebnis zu neutralisieren. Für diese Neutralisierung haben wir als Entschädigung für die Staatsgarantie konsistent 1% der gemäss den banken- und börsenrechtlichen Bestimmungen erforderlichen Eigenmittel berücksichtigt (anstatt des effektiven Betrages). Bei den Kantonalbanken welche keine Staatsgarantie haben, wurde keine Änderung vorgenommen, resp. es wurde keine fiktive Entschädigung berechnet („**Mit Korrektur Staatsgarantie**“)

Auf der nachfolgenden Seite haben wir dargestellt, welche Kantonalbanken eine Staatsgarantie haben und wie sich die Entschädigungen für diese Staatsgarantien zusammensetzen.

## Weitere Anmerkungen

Im Jahresbericht der St. Galler Kantonalbank wird eine tatsächlich bezahlte Steuer von 29 Mio. ausgewiesen. Dabei enthalten die bezahlten Staats- und Gemeindesteuern auch Zahlungen für die Standortkantone Appenzell Ausserroden und Zürich sowie Steuerzahlungen für die Niederlassung in Portugal. Genaue Angaben über die Höhe dieser Beträge sind im Jahresbericht nicht vorhanden. Deshalb wurde als Schätzwert 2 Mio. von den 29 Mio. ausgewiesenen Steuern abgezogen. Dies führt zu einer tatsächlich bezahlten Steuer von 27 Mio. für die St. Galler Kantonalbank.

Es wurden keine weiteren Normalisierungen durchgeführt.

# Vorgehensweise der Studie (3)

## Staatsgarantie der Kantonalbanken

Name der Bank	Staatsgarantie	Abgeltung für die Staatsgarantie
Aargauer Kantonalbank	Ja (AKBG § 5 Abs. 1)	1 % der gemäss den banken- und börsenrechtlichen Bestimmungen erforderlichen Eigenmittel (AKBG § 5 Abs. 2)
Appenzeller Kantonalbank	Ja (AIKBG Art. 3)	Keine
Basellandschaft Kantonalbank	Ja (BLKBG § 4 Abs. 1)	Die Bank leistet dem Kanton für die Staatsgarantie eine Abgeltung, welche sich aus dem Risikobetrag und der Ausfallwahrscheinlichkeit berechnet, die Verordnung regelt das Nähere. (BLKBG § 4 Abs. 2) Die Abgeltung der Staatsgarantie beträgt 3% des Jahresgewinns, min. jedoch CHF 3,5 Millionen, sofern im betreffenden Berichtsjahr ein Jahresgewinn in ausreichendem Ausmass erzielt wird. (VBLKBG § 1)
Basler Kantonalbank	Ja (BKBG § 9 Abs. 1)	Die Basler Kantonalbank entschädigt den Kanton für die Staatsgarantie (BKBG § 9 Abs. 3)
Berner Kantonalbank	Nein	Keine
Banque Cantonale de Fribourg	Ja (FKBG Art.3 Abs. 1)	Die Bank leistet dem Staat für die Staatsgarantie jährlich eine Abgeltung, welche den Risiken und den Ergebnissen der Bank Rechnung trägt. Der Betrag dieser Abgeltung wird in gegenseitigem Einvernehmen zwischen dem Staatsrat und dem Verwaltungsrat der Bank festgelegt. (FKBG Art.3 Abs. 2)
Banque Cantonale de Genève	Nein	Keine
Glarner Kantonalbank	Ja (GLKBG Art. 5 Abs. 1)	Die Entschädigung bemisst sich nach dem Haftungsrisiko und der Höhe des Kostenvorteils, welcher der Bank bei der bonitätsabhängigen Fremdmittelbeschaffung durch die Staatsgarantie entsteht. Der Regierungsrat erlässt die Detailbestimmungen in einer Verordnung. (GLKBG Art. 5 Abs. 3) Die Entschädigung beträgt auf jeden Fall mindestens 1 (Minimalentschädigung) und höchstens 3 (Maximalentschädigung) Millionen Franken. (VGLKBG Art. 7 Abs. 4)
Graubündner Kantonalbank	Ja (GKBG Art. 5 Abs. 1)	Die Abgeltung der Staatsgarantie beträgt jährlich 0,5 Prozent der gemäss den bankengesetzlichen Vorschriften erforderlichen Eigenmittel. (GKBG Art. 51 Abs. 2) Liegen die ausgewiesenen Eigenmittel mehr als 20 Prozent über dem bankengesetzlichen erforderlichen Betrag, reduziert sich die Abgeltung je nach dem Grad der Überdeckung um max. 40 Prozent. (GKBG Art. 51 Abs. 3)
Banque Cantonale du Jura	Ja (LBCJU Art.6 Abs. 1)	Die Bank vergütet die Garantie, indem sie dem Staat jährlich zwischen 0,6 und 1 Prozent ihrer fälligen Eigenmittel zahlt. Diese richten sich nach dem Bankengesetz des Bundes, ohne Rücksicht auf das Vorrecht der Kantonalbanken und auf der Grundlage der Jahresabschlüsse der Bank. (LBCJU Art.6 Abs. 2)
Luzerner Kantonalbank	Ja (LUKBG § 5 Abs. 1)	Die jährliche Abgeltung beträgt 0,2 Prozent des gesetzlichen Eigenmittelbedarfs zuzüglich 2 Prozent des Zwischenergebnisses gemäss der eidgenössischen Bankenverordnung (LUKBG § 6 Abs. 2)
Banque Cantonale Neuchâteloise	Ja (LBCN Art. 4)	Die Bank vergütet diese Garantie, indem sie dem Staat jedes Jahr einen Betrag von 0,5 Prozent ihrer Eigenmittel im Sinne des Bankengesetzes zahlt. (LBCN Art. 4 Abs.2)
Nidwaldner Kantonalbank	Ja (NKBG Art. 6 Abs. 1)	Die Entschädigung entspricht 0,5 Prozent des gesetzlichen Eigenmittelbedarfs gemäss der Bundesgesetzgebung über die Banken und Sparkassen; massgebend ist jeweils der Bedarf per 30. September. (NKBG Art. 6s Abs. 2)
Obwaldner Kantonalbank	Ja (OKBG Art. 5 Abs. 1)	Die Bank leistet dem Kanton als Abgeltung für die Staatsgarantie jährlich eine Entschädigung von 15 Prozent des Jahresgewinns (OKBG Art. 5 Abs. 3)

# Vorgehensweise der Studie (4)

## Staatsgarantie der Kantonalbanken (Fortsetzung)

Name der Bank	Staatsgarantie	Abgeltung für die Staatsgarantie
Schaffhauser Kantonalbank	Ja (SHKBG Art. 4)	Keine
Schwyz Kantonalbank	Ja (SZKBG § 7 Abs.1)	Die Bank leistet dem Kanton für die Staatsgarantie eine Abgeltung. Diese beträgt ein Prozent der bundesrechtlichen erforderlichen eigenen Mittel. (SZKBG § 7 Abs.2)
St. Galler Kantonalbank	Ja (SGKKBG Art. 6 Abs. 1)	Die Bank leistet dem Staat für die Staatsgarantie eine jährliche Abgeltung. Diese beträgt 0,3 bis 0,8 Prozent der erforderlichen Eigenmittel der Bank, die das Bundesrecht bestimmt. Regierung und Bank bestimmen den Prozentsatz durch Vereinbarung. (SGKKBG Art. 7)
Banca dello Stato del Cantone Ticino	Ja (LBSCT Art. 4)	Keine
Thurgauer Kantonalbank	Ja (TKBG § 5 Abs. 1)	Die Bank leistet dem Kanton für die Staatsgarantie eine jährliche Abgeltung von 0,5 % der nach dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen erforderlichen Eigenmittel (TKBG § 5 Abs. 2)
Urner Kantonalbank	Ja (UKBG Art. 7 Abs. 1)	Die Bank leistet dem Kanton Uri für die Staatsgarantie eine jährliche Abgeltung (UKBG Art. 7 Abs. 3)
Banque Cantonale Vaudoise	Nein	Keine
Walliser Kantonalbank	Ja (VSKBG Art. 5 Abs. 1)	Die Bank entschädigt diese Garantie durch die jährliche Zahlung eines Betrags an den Staat, der 0,7 Prozent der erforderlichen Eigenmittel im Sinne der Bundesgesetzgebung über die Banken entspricht und aufgrund der Vorjahresrechnung der Bank festgelegt wird. (VSKBG Art. 5 Abs. 2)
Zuger Kantonalbank	Ja (ZGKKBG § 4 Abs. 1)	Keine
Zürcher Kantonalbank	Ja (ZKKBG § 6 Abs. 1)	Keine
Nidwaldner Kantonalbank	Ja (NKKBG Art. 6 Abs. 1)	Die Entschädigung entspricht 0,5 Prozent des gesetzlichen Eigenmittelbedarfs gemäss der Bundesgesetzgebung über die Banken und Sparkassen; massgebend ist jeweils der Bedarf per 30. September. (NKKBG Art. 6s Abs. 2)

# 5

## Ergebnisse der Studie

# Ergebnisse der Studie (1)

## Wenn sämtliche Kantonalbanken der Gewinn- und Kapitalsteuerpflicht unterliegen würden, hätten Bund, Kantone und Gemeinden im Jahr 2016 folgende zusätzliche Steuergelder eingenommen:

### Direkte Bundessteuer

Die zusätzlichen Bundessteuern, welche der Bund durch die volle Besteuerung aller Kantonalbanken einnehmen würde, belaufen sich nach unseren Berechnungen auf CHF 139 Mio. Der Finanzausgleich bleibt in dieser Studie unberücksichtigt.

### Kantons- und Gemeindesteuern

Den Kantonen und Gemeinden würden durch die Kantons- und Gemeindesteuern zusätzliche Steuergelder in der Höhe von CHF 273 Mio. direkt zufließen. Der Finanzausgleich bleibt in dieser Studie unberücksichtigt.

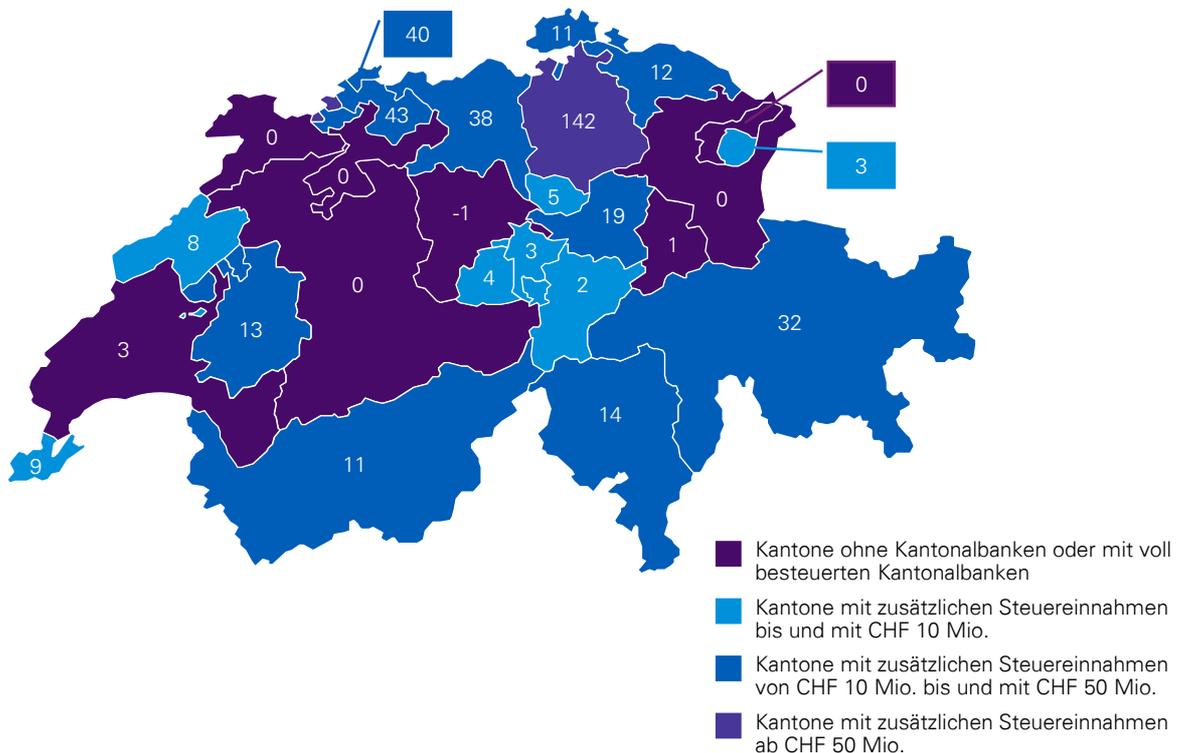
### Gesamte zusätzliche Steuereinnahmen

Für das Jahr 2016 hätten insgesamt CHF 412 Mio. zusätzliche Einnahmen aus der direkten Bundessteuer und den Kantons- und Gemeindesteuern in die Staatskasse fließen können.

### Staatsgarantie

Bei den nachfolgenden Ergebnissen wurde eine Korrektur für die vorhandenen Staatsgarantien bei den Steuerberechnungen vorgenommen (siehe dazu: Vorgehensweise der Studie (2), Staatsgarantie).

## Zusätzliche Steuereinnahmen pro Kanton aus kantonalen und kommunalen Steuern sowie der direkten Bundessteuer in Millionen CHF



# Ergebnisse der Studie (2)

Nachfolgend werden die detaillierten Ergebnisse der Studie (Zahlen in Mio. CHF) dargestellt.

Bank	Zu bezahlende Steuer (Realität)			Zu bezahlende Steuer (Berechnung) (Mit Korrektur Staatsgarantie)			Differenz (Realität vs. Berechnung)		
	DBSt	StGSt	Total	DBSt	StGSt	Total	DBSt	StGSt	Total
AKB	0	0	0	14	24	38	14	24	38
APPKB	0	0	0	1	1	3	1	1	3
BLKB	0	0	0	12	31	43	12	31	43
BKB	0	0	0	9	31	40	9	31	40
BEKB	10	24	34	11	24	35	0	0	0
FKB	0	19	19	10	22	32	10	3	13
BCGE	6	12	18	6	21	27	0	9	9
GLKB	1	2	3	1	3	4	0	1	1
GKB	0	0	0	11	21	32	11	20	32
BCJ	1	3	4	1	3	4	0	0	0
LUKB	14	15	28	14	14	28	0	-1	-1
BCN	0	0	0	4	4	8	4	4	8
NKB	0	0	0	2	1	3	2	1	3
OKB	0	0	0	2	2	4	2	2	4
SHKB	0	0	0	4	7	11	4	7	11
SZKB	0	0	0	8	12	19	8	12	19
SGKB	12	15	27	11	16	27	-1	1	0
BSCT	0	0	0	4	10	14	4	10	14
TKB	0	15	15	11	15	26	11	0	12
UKB	0	0	0	1	1	2	1	1	2
BCV	24	56	80	25	58	83	1	3	3
WKB	6	8	14	6	19	25	0	11	11
ZGKB	0	9	9	7	8	15	7	-1	5
ZKB	0	0	0	39	103	142	39	103	142
<b>Total</b>	<b>76</b>	<b>179</b>	<b>255</b>	<b>215</b>	<b>452</b>	<b>667</b>	<b>139</b>	<b>273</b>	<b>412</b>

# 6 Auswertung der Ergebnisse

# Auswertung der Ergebnisse

## I. Analyse

Wenn alle Kantonalbanken der Steuerpflicht unterlägen, kämen sämtlichen Kantonen zusätzliche Steuereinnahmen zugute.

Grundsätzlich würden der Bund und all jene Kantone, deren Kantonalbanken bereits heute der direkten Bundessteuer unterliegen, profitieren. Einige der Kantone, deren Kantonalbanken teilweise oder vollständig steuerbefreit sind, würden beträchtliche zusätzliche Steuereinnahmen erzielen. Weil aber die Kantone in der Regel Eigentümer der Kantonalbanken sind, würde auf der anderen Seite dadurch gleichzeitig das Substrat für Ausschüttungen, Subventionen, Zuwendungen etc. reduziert werden.

## II. Weitere Überlegungen

Im Rahmen der Analyse der Ergebnisse sollen nachfolgend weitere Überlegungen dargelegt werden, welche bei der Analyse der Ergebnisse auch zu berücksichtigen sind.

- Die Ergebnisse dieser Studie basieren auf Zahlen aus dem Jahre 2016. **Keine der Kantonalbanken hat im Jahr 2016 ein negatives Ergebnis verzeichnet.**

- Niemand bezahlt gerne zu viel Steuern. Es ist also durchaus legitim, dass sich jeder Steuerpflichtige, einschliesslich der Kantonalbanken, über rechtlich zulässige **Strategien zur Planung der Steuerlast** Gedanken macht und diese umsetzt. Würden die Kantonalbanken solche Strategien verfolgen, könnten der effektiv steuerbare Gewinn oder das steuerbare Kapital der Kantonalbanken bedeutend kleiner ausfallen, als im Rahmen dieser Studie ermittelt.
- Der Gewinn respektive das steuerbare Kapital der Kantonalbanken wurde anhand einer **einheitlichen Basis und mit Hilfe der öffentlich zugänglichen Informationen** definiert. Diese Informationen erlaubten nicht in jedem Fall eine genaue Bestimmung der steuerbaren bzw. abzugsfähigen Anteile. Es ist nicht auszuschliessen, dass der in der Studie ermittelte steuerbare Gewinn respektive das steuerbare Kapital von den effektiven Zahlen abweichen können. Die Abweichungen sollten jedoch gering ausfallen.

# 7 Schlussfolgerung

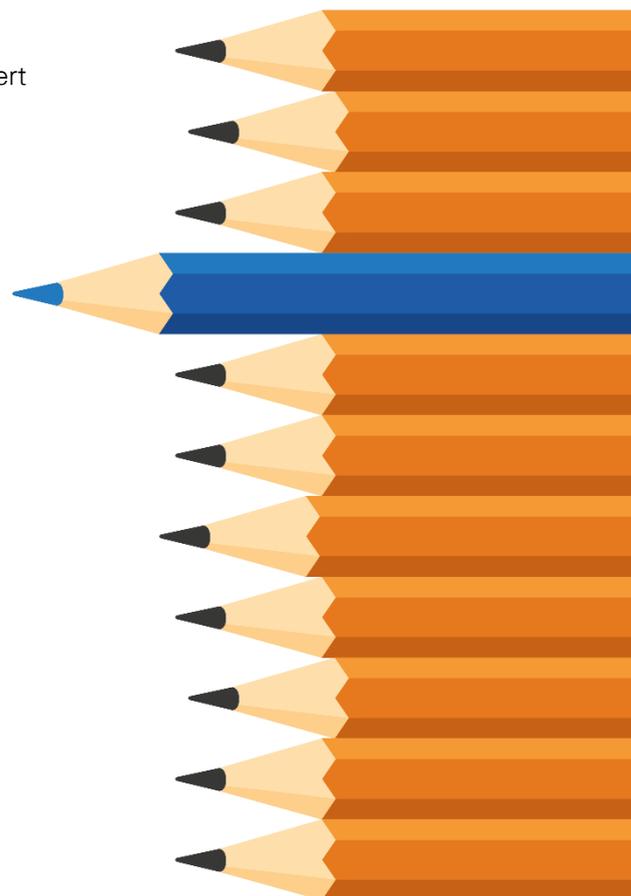
# Schlussfolgerung

Der Grossteil der Kantonalbanken bezahlt keine Steuern auf Gewinn und Kapital. Diese vorteilhafte steuerliche Behandlung basiert nicht auf Kriterien, die mit der Geschäftstätigkeit zusammenhängen, sondern auf formellen Aspekten: Auf der Ebene der direkten Bundessteuer ist dies die gewählte Rechtsform, während auf Stufe Kantons- und Gemeindesteuern das kantonale Recht ausschlaggebend ist.

Diese formellen Aspekte können die Grundlage von möglicherweise bedeutenden Geldflüssen zwischen Kantonen und dem Bund bilden. Wie sich durch die Studie ergeben hat, könnte der Bund mit jährlich **CHF 139 Mio.** und die Kantone mit jährlich **CHF 273 Mio.** zusätzlichen Steuereinnahmen rechnen (ohne Berücksichtigung allfälliger Einbussen bei derzeitigen Subventionen und/oder Nebenzahlungen durch die Kantonalbanken).

Der Entscheid, diese Bevorzugung aufzuheben, ist rein politischer Natur. Interessanterweise kann dieser unabhängig von den mit der Privatisierung der Kantonalbanken verbundenen Überlegungen getroffen werden. Die Gewinn- und Kapitalsteuernpflicht setzt in keinem Fall eine Privatisierung aller Kantonalbanken voraus.

Eine generelle Steuerpflicht aller Kantonalbanken würde aus Steuersicht eine gleiche Behandlung aller Schweizer Banken bedeuten. Des Weiteren würde eine bessere Transparenz gefördert und ein einfacherer Leistungsvergleich zwischen den Banken ermöglicht.



# 8 Abkürzungs- verzeichnis

<b>AGBEKGB</b>	Gesetz über die Aktiengesellschaft Berner Kantonalbank	<b>OR</b>	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Obligationenrecht) vom 30. März 1911
<b>AKB</b>	Aargauische Kantonalbank	<b>SGKB</b>	St. Galler Kantonalbank
<b>AKBG</b>	Aargauer Kantonalbankgesetz	<b>SGKBG</b>	St. Galler Kantonalbankgesetz
<b>APPKB</b>	Appenzeller Kantonalbank	<b>SHKB</b>	Schaffhauser Kantonalbank
<b>AppKGB</b>	Appenzeller Kantonalbankgesetz	<b>SHKGB</b>	Schaffhauser Kantonalbankgesetz
<b>BCGE</b>	Banque Cantonale de Genève	<b>StG AG</b>	Steuergesetz Aargau
<b>BCJ</b>	Banque Cantonale du Jura	<b>StG AI</b>	Steuergesetz Appenzell Innerroden
<b>BCN</b>	Banque Cantonale Neuchâtoise	<b>StG BE</b>	Steuergesetz Bern
<b>BCV</b>	Banque Cantonale Vaudoise	<b>StG BL</b>	Steuergesetz Basel-Land
<b>BEKB</b>	Berner Kantonalbank	<b>StG BS</b>	Steuergesetz Basel-Stadt
<b>BKB</b>	Basler Kantonalbank	<b>StG FR</b>	Steuergesetz Freiburg
<b>BKBG</b>	Basler Kantonalbankgesetz	<b>StG GL</b>	Steuergesetz Glarus
<b>BLKB</b>	Basellandschaftliche Kantonalbank	<b>StG GR</b>	Steuergesetz Graubünden
<b>BLKBG</b>	Basellandschaftliches Kantonalbankgesetz	<b>StG LU</b>	Steuergesetz Luzern
<b>BSCT</b>	Banca dello Stato del Cantone Ticino	<b>StG NW</b>	Steuergesetz Nidwalden
<b>CHF</b>	Schweizer Franken	<b>StG OW</b>	Steuergesetz Obwalden
<b>DBG</b>	Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer	<b>StG SG</b>	Steuergesetz St. Gallen
<b>DBSt</b>	Direkte Bundessteuer	<b>StG SH</b>	Steuergesetz Schaffhausen
<b>FKB</b>	Banque Cantonale de Fribourg	<b>StG SZ</b>	Steuergesetz Schwyz
<b>FKBG</b>	Freiburger Kantonalbankgesetz	<b>StG TG</b>	Steuergesetz Thurgau
<b>GKB</b>	Graubündner Kantonalbank	<b>StG UR</b>	Steuergesetz Uri
<b>GKBG</b>	Graubündner Kantonalbankgesetz	<b>StG VS</b>	Steuergesetz Wallis
<b>GLKB</b>	Glarner Kantonalbank	<b>StG ZG</b>	Steuergesetz Zug
<b>GLKBG</b>	Glarner Kantonalbankgesetz	<b>StG ZH</b>	Steuergesetz Zürich
<b>LBCGe</b>	Loi sur la Banque cantonale de Genève	<b>StGSt</b>	Staats- und Gemeindesteuern
<b>LBCJU</b>	Loi sur la Banque cantonale du Jura	<b>SZKB</b>	Schwyzner Kantonalbank
<b>LBCN</b>	Loi sur la Banque cantonale neuchâtoise	<b>SZKBG</b>	Schwyzner Kantonalbankgesetz
<b>LBCV</b>	Loi organisant la Banque Cantonale Vaudoise	<b>TKB</b>	Thurgauer Kantonalbank
<b>LBSCT</b>	Legge sulla Banca dello Stato del Cantone Ticino	<b>TKBG</b>	Thurgauer Kantonalbankgesetz
<b>LCdir JU</b>	Loi d'impôt du Jura	<b>UGLUKB</b>	Gesetz über die Umwandlung der Luzerner Kantonalbank in eine Aktiengesellschaft
<b>LCdir NE</b>	Loi sur les contributions directs de Neuchâtel	<b>UKB</b>	Urner Kantonalbank
<b>LCdir VD</b>	Loi sur les impôts directs cantonaux de Vaud	<b>UKBG</b>	Urner Kantonalbankgesetz
<b>LT TI</b>	Legge tributaria del Ticino	<b>WKB</b>	Walliser Kantonalbank
<b>LUKB</b>	Luzerner Kantonalbank	<b>WKBG</b>	Walliser Kantonalbankgesetz
<b>NKB</b>	Nidwaldner Kantonalbank	<b>ZGKB</b>	Zuger Kantonalbank
<b>NKBG</b>	Nidwaldner Kantonalbankgesetz	<b>ZGKBG</b>	Zuger Kantonalbankgesetz
<b>OKB</b>	Obwaldner Kantonalbank	<b>ZKB</b>	Zürcher Kantonalbank
<b>OKBG</b>	Obwaldner Kantonalbankgesetz	<b>ZKBG</b>	Zürcher Kantonalbankgesetz



# Kontakte

Ihre Ansprechpartner bei KPMG in  
Verbindung mit dieser Studie sind:

**Charles Hermann**

Partner, Financial Services Tax

Tel: + 41 58 249 29 82  
[chermann@kpmg.com](mailto:chermann@kpmg.com)

**Roland Reding**

Director, Financial Services Tax

Tel: + 41 58 249 42 79  
[rreding@kpmg.com](mailto:rreding@kpmg.com)

**Julia Sviatez**

Assistant Manager, Financial Services Tax

Tel: + 41 58 249 35 45  
[jsviatez@kpmg.com](mailto:jsviatez@kpmg.com)

**Sabrina Leutert**

Senior Consultant, Financial Services Tax

Tel: + 41 58 249 53 99  
[sleutert@kpmg.com](mailto:sleutert@kpmg.com)

**Martin Glur**

Consultant, Financial Services Tax

Tel: + 41 58 249 68 62  
[mglur@kpmg.com](mailto:mglur@kpmg.com)